

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission an den Rat über Energieeinsparungen durch Modernisierung von Altbauten

»EG-Dok. R/1292/77 (ENER 45)«

1. Einleitung

Die Notwendigkeit der Einsparung von Energie wird derzeit sowohl von der Gemeinschaft als auch von anderen bedeutenden Verbrauchsländern als vorrangige Zielsetzung anerkannt. Trotz dem Programm für rationelle Energienutzung und den von der Gemeinschaft seit 1974 beschlossenen Maßnahmen sind die bisher unternommenen Bemühungen jedoch noch nicht ausreichend; hinzu kommt das auf die Verlangsamung der Programme im Nuklear-, Erdöl- und Erdgasbereich zurückzuführende Produktionsdefizit im Vergleich zu den angestrebten Zielen.

Jede Verstärkung der Maßnahmen zur Energieeinsparung leistet daher einen positiven Beitrag zur Verwirklichung des grundlegenden Zieles einer Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren.

Darüber hinaus kann dies zu einer Stimulierung des Wirtschaftswachstums durch die Ankurbelung bestimmter Investitionen und insbesondere durch die Schaffung einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Arbeitsplätzen in der Gemeinschaft führen, was eine gewisse Resorption der in den Mitgliedstaaten derzeit zu verzeichnenden Arbeitslosigkeit bewirken würde.

2. Inhalt und Auswirkungen

Vorrangiges Ziel der in Betracht gezogenen Maßnahmen ist es, den Energieverbrauch für die Raumheizung zu reduzieren, indem die Arbeiten hauptsächlich nach folgenden Grundsätzen auf die Modernisierung von Altbauten, deren Restnutzungsdauer auf mindestens 20 Jahre geschätzt wird, ausgerichtet werden:

- Isolierung von Mauern und Dächern;
- Einsetzen von Doppelfenstern;

- Verbesserung der Heizungsanlagen mit unzureichendem Wirkungsgrad;
- Einbau von Thermostaten und von Zählern.

Unter Altbauten sind öffentliche Gebäude sowie Wohn-, Büro- und Geschäftsräume, mit Ausnahme von Industriebauten zu verstehen.

Diese Maßnahmen dürften zu einer Verringerung des gesamten Energie-Endverbrauchs um 5 v. H. führen und damit einen Beitrag von einem Drittel zu dem vom Ministerrat für 1985 gebilligten Ziel von „—15 v. H.“ leisten.

Die für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Investitionen können für den vorgesehenen Zeitraum auf etwa 120 bis 130 Milliarden RE veranschlagt werden. Man kann davon ausgehen, daß eine Investition in dieser Höhe etwa 300 000 bis 350 000 Arbeitsplätzen jährlich entspricht, die ihrerseits zur Schaffung direkter oder indirekter Arbeitsplätze von etwa 700 000 Arbeitsplätzen jährlich führen dürfte (siehe Anlage I).

Die im ersten Jahr geringfügigen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Zahlungsbilanz könnten sich später verstärken und (auf der Grundlage des derzeitigen Preises von 12 \$/Barrel) zu einer Einsparung von sechs bis sieben Milliarden RE im Jahre 1985, und zwar für die Gesamtlebensdauer der betreffenden Gebäude, führen.

Neben den bereits erwähnten Auswirkungen dürften diese Maßnahmen auch einen Beitrag zur Verbesserung der Umwelt leisten.

3. Mittel

Die wirksame Durchführung dieser Maßnahmen setzt von seiten der Mitgliedstaaten eine konkrete

Aktion, insbesondere durch Festlegung von Normen und durch finanzielle Anreize voraus. Derartige Anreize sind notwendig, da die Wirtschaftlichkeit bestimmter Modernisierungsaktionen für Privatinvestoren nicht unbedingt ersichtlich ist.

Die Mitgliedstaaten haben bereits Maßnahmen im Hinblick auf die Isolierung und Heizung der Gebäude getroffen, die in allen Mitgliedstaaten soweit irgend möglich verstärkt und beschleunigt werden müßten. Die Form der finanziellen Anreize (Prämien, Krediterleichterungen, Steuerermäßigungen usw.) ist Sache der Mitgliedstaaten. Die Verwirklichung derartiger Maßnahmen muß jedoch in Übereinstimmung mit den Vertragsvorschriften, vor allem auf dem Gebiet des Wettbewerbs und des freien Warenverkehrs erfolgen.

Darüber hinaus sind regelmäßige Prüfungen vorzusehen, um die Ergebnisse mit den erhofften Zielen zu vergleichen.

4. Vorschlag

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wird der Rat gebeten, eine Richtlinie über Energieeinsparungen durch Modernisierung von Altbauten zu billigen, über deren Hilfe ein bestimmter Mindestanteil des Bestandes an Altbauten erfaßt wird:

- bis zum 31. Dezember 1982: wenigstens 20 v. H. der öffentlichen Gebäude,
- bis zum 31. Dezember 1985: wenigstens 30 v. H. der Wohnräume,
- bis zum 31. Dezember 1985: wenigstens 20 v. H. der Büro- und Geschäftsräume mit Ausnahme der Industriebauten.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – En 25/77:

Diese Mitteilung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Mitteilung ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Anlage I

1. Der Energieverbrauch in der EWG je Einheit Bruttoinlandsprodukt ist schätzungsweise um etwa $4\frac{1}{2}$ v. H. im Jahre 1974 und 2 v. H. im Jahre 1975 zurückgegangen und könnte nach vorläufigen Schätzungen 1976 unverändert geblieben sein. Den Rückgang von 1974 und 1975 bewirkten mehrere Faktoren, wozu die weltweite Rezession, Klimaänderungen und Energieerhaltungsmaßnahmen gehören. Es steht kein zuverlässiges Maß für den Effekt speziell der Energieeinsparungsmaßnahmen zur Verfügung.

2. Die Kapitalverzinsung bei der Energieeinsparung ist eine Funktion des Zustandes und der Lebenserwartung des Hauses, des investierten Betrages, der angemessenen Verzinsung des Ausmaßes der Energieersparnis und der Heizölkosten.

Die beträchtliche Vielfalt der Gebäudestrukturen und die unterschiedlich langen verbleibenden Lebensspannen usw. bedeuten jedoch, daß die Effizienz von Energieeinsparungsmaßnahmen von einem Gebäude zum anderen beträchtlichen Schwankungen unterworfen ist und daß einige Erhaltungsmaßnahmen bei bestimmten Gebäudekategorien absolut nicht operationell sind.

Für einzelne Länder wurden Untersuchungen über die Kosteneffizienz verschiedener Energieeinsparungsmaßnahmen durchgeführt; unter bestimmten Voraussetzungen betrug die Tilgungsperiode für Investitionen in Dachisolierungen nur zwei bis drei Jahre, während es sich bei Doppelscheiben um acht bis zehn Jahre und mehr handeln könnte.

Die Effizienz energieeinsparender Maßnahmen kann je nach Gebäudeart beträchtlich schwanken, doch weisen einige Untersuchungen nach, daß der Wärmeverlust eines alleinstehenden Doppelhauses zu etwa 60 v. H. durch die Außenwände, das Dach und den Fußboden eintritt. Der restliche Wärmeverlust entfällt zu etwa gleichen Teilen auf die Be- und Entlüftung und die Fensterverglasung.

3. Im Falle von Mietwohnungen ist es üblich, daß der Vermieter die Miete als Kaltmiete festsetzt. Die Heizkosten werden auf der Basis des Gesamtverbrauchs im ganzen Gebäude und nicht auf der Basis des individuellen Verbrauchs kalkuliert. Sollte der Eigentümer Zusatzinvestitionen für Heizungsanlagen tätigen, so könnte es geschehen, daß er seine Auslagen nicht von den Mieten zurückbekommt.

Auf der anderen Seite hat der Mieter kein Interesse daran, selbst zu investieren, solange die Heizkosten nicht nach seinem persönlichen Verbrauch berechnet werden und er nicht sicher ist, daß sein Mietkontrakt noch sehr lange läuft.

4. Die Berechnung der gemeinschaftsweit erforderlichen Investitionen in energieerhaltende Maßnahmen stützt sich auf die folgenden groben Schätzungen und Hypothesen:

- i) Die Gesamtzahl der Wohnhäuser in der Gemeinschaft wird auf über 90 Millionen geschätzt. Es wird angenommen, daß davon im Rahmen des Programms etwa 30 v. H. modernisiert werden.
- ii) Die durchschnittlichen Investitionsausgaben pro Wohnung werden auf 2000 EUR geschätzt.
- iii) Die Zahl der zu modernisierenden privaten und öffentlichen Bürogebäude, Hotels, Schulen, Krankenhäuser usw. werden grob auf etwa 3,6 Millionen geschätzt, was 20 v. H. der Gesamtzahl ausmacht.
- iv) Die durchschnittlichen Investitionsausgaben je Bürogebäude werden auf 20 000 EUR geschätzt.

Hierfür beziffern sich die geschätzten Gesamtausgaben wie folgt:

	Milliarden ERE
27 Millionen Wohneinheiten mit Durchschnittsauslagen von 2000 ERE	54
3,6 Millionen Büro- und sonstige Gebäude mit Durchschnittsauslagen von 20 000 ERE je Gebäude	72
	126 Milliarden ERE

Die Ausgaben zu konstanten Preisen verteilen sich über die gesamte Laufzeit des siebenjährigen Programmes.

5. Die Auswirkungen der im Rahmen dieses Programmes anfallenden zusätzlichen Tätigkeiten auf die Beschäftigung wären je nach Modernisierungstyp stark unterschiedlich. Bestimmte Arbeiten könnten z. B. von den Besitzern selbst, andere von ungelernten Arbeitern und wieder andere von gelernten Handwerkern ausgeführt werden. Auch die Auswirkungen auf die Beschäftigung in den die Baumaterialien liefernden Industrien wären Schwankungen unterworfen.

Da genaue Informationen auf Gemeinschaftsebene schwierig zu erhalten sind, konnte nur eine ungefähre Schätzung auf der Grundlage der Informationen von Industrievereinigungen vorgenommen werden. Die Kosten für eine vollständige Modernisierung eines durchschnittlichen Hauses werden auf rund 2000 ERE geschätzt und erfordern rund acht Mann/Tage Arbeit. Die geschätzten Kosten können in einigen Ländern oder Regionen überstiegen werden. Wenn die Beschäftigung eines Arbeitnehmers täglich 250 ERE erfordert und ein Arbeitsjahr von durchschnittlich 220 Tagen als Ausgangsbasis genommen wird, so werden im Rahmen des Siebenjahresprogrammes mit Ausgaben in Höhe von 126 Milliarden ERE Arbeitsplätze von insgesamt 2,3 Mio Mann/Jahre geschaffen. Dies beläuft sich auf durchschnittlich 330 000 Arbeitsplätze pro Jahr.

Auf der Grundlage der im OECD-Papier¹⁾ erwähnten, in Schweden durchgeführten empirischen Untersuchung erscheint eine Zahl von insgesamt direkt und indirekt durch das Programm von rund 700 000 Arbeitsplätzen/Jahr neu geschaffenen Beschäftigungsmöglichkeiten als Größenordnungsangabe realistisch. Wegen der zahlreichen Einschränkungen, die bei der Berechnung dieses Ergebnisses notwendig waren, darf diese Zahl jedoch nur als ungefähre Mengenaufgabe und nicht als genaue Schätzung angesehen werden.

¹⁾ „Employment Effects of Environmental policies: Review of the Swedish Experience with Subsidisation of Emission Control Investment“, OECD, Paris, 22. März 1976, S. 17–18

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über Energieeinsparungen durch Modernisierung von Altbauten in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Weiterbestehen einer hohen Abhängigkeit von Importenergien aus Drittländern, das vor allem eine Folge des Defizits der Gemeinschaftsproduktion gegenüber den Vorausschätzungen für die Sektoren Kernenergie, Mineralöl und Naturgas ist, kann in der Gemeinschaft Versorgungsschwierigkeiten schaffen.

In seiner Entschließung vom 17. Dezember 1974 über die Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik für 1985 hat der Rat der Gemeinschaft das Ziel gesetzt, die Wachstumsrate des Energieverbrauchs für die gesamte Gemeinschaft so zu verringern, daß der Verbrauch bis 1985 um 15 v. H. hinter den im Januar 1973 erstellten Vorausschätzungen zurückbleibt.

Trotz der Verwirklichung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms auf dem Gebiet der rationellen Energienutzung, dem der Rat in seiner Entschließung vom 17. Dezember 1974 zugestimmt hatte, scheinen die bisher unternommenen Bemühungen eine Erreichung des für 1985 gesetzten Zieles nicht zu ermöglichen.

Die Modernisierung der Altbauten in der Gemeinschaft, vor allem durch bessere Wärmedämmung bei Wänden und Dächern, Doppelverglasung und Verbesserung der Heizungsanlagen sowie Verwendung von Thermostaten und Zählern kann zu einem Drittel zur Erreichung des Zieles einer 15prozentigen Verringerung des gesamten Energieendverbrauchs bis 1985 beitragen.

Die Verwirklichung solcher Maßnahmen könnte ferner mittelbar oder unmittelbar eine beträchtliche Anzahl neuer Arbeitsplätze schaffen und somit zur Resorption der gegenwärtig in der Gemeinschaft herrschenden Arbeitslosigkeit beitragen; sie könnte die Zahlungsbilanzen günstig beeinflussen und zur Erhaltung der Umwelt beitragen.

Die Mitgliedstaaten müssen sich mit den erforderlichen Programmen ausstatten. Die Kommission muß über diese Programme und die Fortschritte bei ihrer Verwirklichung unterrichtet werden und dem Rat und dem Europäischen Parlament Bericht erstatten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten legen mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie Maßnah-

men im Hinblick zur Modernisierung von Altbauten fest, deren Restnutzungsdauer noch auf wenigstens zwanzig Jahre geschätzt wird. Diese Maßnahmen umfassen vor allem eine bessere Wärmedämmung bei Wänden und Dächern, Doppelverglasung, Verbesserung der Heizungsanlagen und den Einsatz von Thermostaten und Wärmezählern.

Diese Maßnahmen betreffen

- bis spätestens 31. Dezember 1982, wenigstens 20 v. H. des Bestandes an Altbauten, sofern es sich um öffentliche Gebäude handelt;
- bis spätestens 31. Dezember 1985, wenigstens 30 v. H. des Bestandes an Altbauten, sofern es sich um Wohngebäude handelt;
- bis spätestens 31. Dezember 1985, wenigstens 20 v. H. des Bestandes an Altbauten, sofern es sich um Büro- und Geschäftsgebäude handelt, jedoch nicht Industriebauten.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten stellen in Anwendung von Artikel 1 entsprechende Programme auf und teilen sie der Kommission bis spätestens 1. Juli 1978 mit.

Diese Mitteilung enthält Angaben über sämtliche Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten geplant werden, vor allem technische Normen nebst entsprechenden Fristen und sonstigen Anwendungsmodalitäten, ihre eventuelle geographische Verteilung sowie Maßnahmen zur Schaffung eines finanziellen Anreizes.

Diese Maßnahmen dürfen mit den Bestimmungen des Vertrages, vor allem auf dem Gebiet des freien Warenverkehrs und des Wettbewerbs, nicht unvereinbar sein.

Artikel 3

Die Kommission erstattet dem Rat, nach Anhörung der Mitgliedstaaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Übermittlung der nationalen Programme, Bericht und gibt eine Stellungnahme bezüglich des Beitrags dieser Programme zur Erreichung des Zieles einer 15prozentigen Verringerung des gesamten Energie-Endverbrauchs bis 1985 ab.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über die Fortschritte bei der Durchführung ihrer Programme. Die Kommission erstattet dem Rat und dem Parlament Bericht und legt hierzu im Benehmen mit dem Energieausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen vor.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1979.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

